

11. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁶⁶⁴ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶⁶⁵ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Dienstleistungen stark beeinträchtigt wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrecht erhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

14. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln die Kapazität zu erhöhen, die Mittel für die Durchführung der Programme zu decken, und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/192

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)⁶⁶⁶.

67/192. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie

⁶⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

⁶⁶⁵ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁶⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Australien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Israel, Kirgisistan, Kolumbien, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Südsudan, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009 und 65/169 vom 20. Dezember 2010,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶⁶⁷ am 14. Dezember 2005,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

sowie in der Erkenntnis, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

ingedenk dessen, dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet sind, in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Zwecke des Übereinkommens, zu denen die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände zählen,

in Bekräftigung der in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

anerkennend, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Überein-

in der Erkenntnis, dass es den Staaten unter anderem wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssys-

7. *erneuert* die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zu der Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

8. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuwirken;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, eine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen sowie gegebenenfalls Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu bestimmen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, von diesen Behörden gestellte Hilfeersuchen rasch zu prüfen;

10. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

11. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

18. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren, der Weiterverfolgung und/oder Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu erwägen, und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

19. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

20. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

22. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

23. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der Resolution der Konferenz der Vertragsstaaten⁶⁷³ dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

24. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

⁶⁷³ Ebd., Resolution 4/1.

26. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationa-